

9

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 14/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Franz X. S [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dieter T [REDACTED]
und Partner, Herzog-Wi [REDACTED]-
Straße [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Dr. Alexander V [REDACTED], We [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Alfred Me [REDACTED] und
Partner, B [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 19. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Rogge, Dr. Jestaedt,
Dr. Broß und Dr. Melullis

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Revision des Beklagten
als unzulässig zu verwerfen, wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Im Verfahren über die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Oberlandesgerichts München hat das Bayerische
Oberste Landesgericht durch Beschluß vom 4. Dezember 1990
den Bundesgerichtshof für zuständig erklärt. Dieser Beschluß
wurde dem Beklagten am 12. Dezember 1990 zu Händen seiner
Prozeßbevollmächtigten zugestellt. Am 17. Dezember 1990 nah-
men diese, die über eine Zulassung beim Bundesgerichtshof
nicht verfügen, das Rechtsmittel in einem an das Bayerische
Oberste Landesgericht gerichteten Schriftsatz zurück. Der
Kläger hält die Rücknahme für unwirksam und beantragt mit
Rücksicht darauf, daß die Revisionsbegründungsfrist abgelau-
fen sei, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 3 -

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg. Die begehrte Entscheidung kann schon deshalb nicht ergehen, weil das Revisionsverfahren nicht mehr anhängig ist, nachdem das Rechtsmittel des Beklagten durch dessen anwaltliche Vertreter zurückgenommen wurde. Der Wirksamkeit dieser Rücknahme steht nicht entgegen, daß die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten über eine Zulassung beim Bundesgerichtshof nicht verfügen. Als zur Vertretung vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht befugte Rechtsanwälte können sie die Rücknahme auch dann noch erklären, wenn das Verfahren - wie hier - inzwischen an den Bundesgerichtshof gelangt ist (BGH - Großer Senat in Zivilsachen - BGHZ 93, 12, 14). Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch unschädlich, daß die Rücknahme in einem an das Bayerische Oberste Landesgericht gerichteten Schriftsatz erklärt wurde. Aus diesem Schriftsatz ergibt sich zweifelsfrei, daß die namens des Beklagten eingelegte Revision und damit ein bestimmtes Rechtsmittel zurückgenommen werden sollte. Anhaltspunkte dafür, daß diese Erklärung nur gegenüber dem Bayerischen Obersten Landesgericht abgegeben werden sollte, sind nicht ersichtlich. Damit steht der Wirksamkeit der Rücknahme nicht entgegen, daß dieses Gericht nach seinem Beschluß vom 4. Dezember 1990 nicht mehr zuständig war; die Wirkungen der Rücknahme treten jedenfalls mit dem Eingang des Schriftsatzes bei dem zuständigen Gericht ein (vgl. BGH, Urt. v. 21.03.1977 - II ZB 5/77, VersR 1977, 574 für die Rücknahme einer Berufung). Dieser Schriftsatz ist hier zwischenzeitlich mit den Akten an den Bundesgerichtshof gelangt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Bruchhausen

Rogge

Jestaedt

Broß

Melullis